



Merkblatt für Selbsthilfegruppen (SHG)

zur Förderung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg

Gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen werden durch die gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg unterstützt (§ 20h SGB V).

Die Förderung orientiert sich an den Grundsätzen des GKV-Spitzenverbandes, die im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung veröffentlicht wurden.¹

Welche Gruppe kann eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen in der Regel auf regionaler Ebene. Die Aktivitäten dienen der gemeinsamen Bewältigung bestimmter Krankheitsbilder und/oder psychischer Probleme, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Ihr Ziel ist die Verbesserung der persönlichen Lebensqualität und die Überwindung der mit vielen chronischen Krankheiten und Behinderungen einhergehenden Isolation und gesellschaftlichen Ausgrenzung.

Förderfähig sind Selbsthilfegruppen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Gruppengröße umfasst mindestens sechs Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe weist eine verlässliche und kontinuierliche Gruppenarbeit und Erreichbarkeit nach, z. B. regelmäßige Treffen.
- Die Selbsthilfegruppe gibt ihr Angebot regelmäßig öffentlich bekannt.
- Die Selbsthilfegruppe ist offen für neue Mitglieder.
- Die Selbsthilfegruppe arbeitet ehrenamtlich, ohne professionelle Leitung z. B. durch Ärzte*innen, Psychotherapeut*innen oder Heilpraktiker*innen.
- Die Selbsthilfegruppe hat ein Gründungstreffen durchgeführt und ihre Existenz protokolliert/bekannt gegeben.
- Die Selbsthilfegruppe benennt ein eigenes Konto für die Zwecke der Gruppe.
- Rein virtuelle Selbsthilfegruppen, die die oben genannten Voraussetzungen für SHG gemäß aktuellem Leitfaden erfüllen, sind ebenfalls förderungswürdig.

Nicht förderfähig sind:

- Soziale Selbsthilfegruppen, die nicht gesundheitsbezogen arbeiten, sondern soziale Belange bzw. bestimmte Personengruppen ansprechen, wie z. B. Alleinerziehende, Senioren, Berufsgruppen, Bürger-, Stadtteilinitiativen etc.
- Verbraucher- und Patientenberatungsstellen
- Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise von Selbsthilfegruppen und/oder Selbsthilfeorganisationen
- Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen, wie
 - Patientenschulungsmaßnahmen, Funktionstraining, Reha-Sport
 - Therapiegruppen
 - Präventionskurse

¹ Leitfaden zur Selbsthilfeförderung, Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 21. Oktober 2022.

Grenzfälle des Gesundheitsbereiches:

Gruppen, die Themen wie beispielsweise Trauer, Mobbing, Burnout, Trennung/Scheidung, Migrationsfolgen etc. behandeln, können im Einzelfall gefördert werden:

- Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmer*innen regelmäßig treffen mit dem Ziel, psychische Erkrankungen aufgrund des Gruppenthemas zu bewältigen oder zu vermeiden.
- Die Bearbeitung der psychischen Probleme steht im Mittelpunkt der Gruppenarbeit.

Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Was wird gefördert?

Die **regelmäßige Selbsthilfearbeit** einer Gruppe (= **Pauschalförderung**) wird von den Krankenkassen gemeinsam gefördert. Diese Pauschalförderung erfolgt durch die örtlich zuständige Regionale Fördergemeinschaft der Krankenkassen (Anschrift siehe unten).

Zusätzlich können besondere Vorhaben, die nicht regelmäßig stattfinden, durch einzelne Krankenkassen als Projekte gefördert werden. Mehr zur **Projektförderung** siehe Seite 7.

Pauschalförderung: Wo und wann wird die Pauschalförderung beantragt?

Jede Selbsthilfegruppe kann pro Kalenderjahr einen Antrag auf Pauschalförderung stellen. Der Antrag muss bis zum 31.03. des Jahres bei der örtlich zuständigen Regionalen Fördergemeinschaft eingehen. Die Fördergemeinschaft der Krankenkassen wird anschließend unter beratender Mitwirkung von Vertretern der Selbsthilfe über die Anträge entscheiden. Die Entscheidung über die Anträge und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt bis Ende des 2. Quartals, sofern die erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Neu gegründete Selbsthilfegruppen können ihren Antrag **bis zum 31.10.** des Kalenderjahres einreichen.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wie wird die Pauschalförderung beantragt?

Den entsprechenden Antrag finden Sie auf der Homepage der GKV Gemeinschaftsförderung Baden-Württemberg www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de oder Sie kontaktieren den/die Ansprechpartner*in der federführenden Krankenkasse in Ihrer Region (Anschrift siehe unten).

Auch die Selbsthilfekontaktstellen stehen Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Wo muss der Antrag eingereicht werden?

In Baden-Württemberg gibt es 14 regionale Fördergemeinschaften. Ansprechpartner*in ist die federführende Krankenkasse in der Region, in der die Selbsthilfegruppe aktiv ist. Bitte senden Sie den Pauschalantrag an die zuständige Federführung Ihrer Region, zu finden unter <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de/selbsthilfegruppen-ansprechpartner/>.

In der Region Ihr/e Ansprechpartner*in:

Regionale Fördergemeinschaft:

c/o

Antragscheckliste

Wir haben für Sie eine Antragscheckliste zusammengestellt, durch die Sie prüfen können, ob Ihr Antrag vollständig und korrekt ist.

Haben Sie Ihren Antrag fristgerecht (Posteingang 31.03.) gestellt?

Ist Ihr Antrag vollständig ausgefüllt? (siehe Ausfüllhilfe)

Haben Sie den entsprechenden Verwendungsnachweis für die Mittelverwendung des Vorjahres beigelegt oder bereits an die GKV-Gemeinschaftsförderung geschickt?

Ist der Antrag durch zwei Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben?

Haben Sie einen Flyer/Zeitungsartikel Ihrer Selbsthilfegruppe beigelegt, falls vorhanden?

Ausfüllhilfe zum Pauschalförderungsantrag

Nachstehend haben wir für Sie eine Ausfüllhilfe bereitgestellt, um Ihnen die Antragsstellung zu erleichtern:

Deckblatt

Bitte kreuzen Sie auf dem Deckblatt an, ob es sich um einen Erstantrag handelt (Ihre Gruppe stellt zum ersten Mal einen Antrag auf pauschale Fördermittel) oder um einen Folgeantrag (Ihre Gruppe hat schon einmal Gelder aus der Pauschalförderung erhalten).

Falls es sich um einen Erstantrag handelt, legen Sie bitte zum Antrag einen Nachweis zur Gruppengründung bei (z.B. ein Gründungsprotokoll, Ihre Meldung bei der Selbsthilfekontaktstelle, einen Flyer oder ähnliches).

1. Angaben zum/r Antragssteller*in

Tragen Sie als Antragssteller*in den Namen Ihrer Selbsthilfegruppe ein. Die Kontaktdaten füllen Sie mit Ihren persönlichen Angaben als Ansprechpartner*in bzw. Gruppenleiter*in. Der Schriftverkehr an Privatadressen wird selbstverständlich ohne Angabe der Selbsthilfegruppe im Adressfeld versandt.

2. Angaben zur Selbsthilfegruppe

2.1.-2.4./2.6. Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe.

2.5. Nennen Sie die Anzahl der Treffen der Gesprächsselbsthilfe, bei denen sich die Gruppe zum Austausch trifft. Ausgeschlossen sind Treffen zur Gymnastik, Ausflüge, Freizeitaktivitäten (vgl. 4.9).

2.7.-2.8. Tragen Sie hier den/die Gruppenleiter*in ein, der/die die Gruppe regelmäßig leitet und betreut und nach außen als Ansprechpartner*in fungiert. Wichtig ist die Angabe, ob die Aufgabe im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit erfolgt.

3. Bankverbindung

a. Bitte kreuzen Sie 3a) an, wenn Ihre Selbsthilfegruppe über ein eigenes Konto verfügt. Bitte geben Sie mindestens zwei Personen als Kontoverfügberechtigte an. Es sind zwei Originalunterschriften erforderlich. Sollte die SHG kein eigenes Konto bei einer Bank erhalten, ist ausnahmsweise die Einrichtung eines Sparkontos, eines Unterkontos des Girokontos eines Gruppenmitgliedes akzeptabel. Da beim Girokonto nur der/die Kontoinhaber*in auf das Konto Zugriff hat, ist nur dessen Unterschrift erforderlich.

b. Handelt es sich um ein Konto wie in 3b) beschrieben, reicht die Angabe der Kontoverfügberechtigten der Gruppe. Als Kontoinhaber wird der rechtsfähige Bundes-, Landes- oder Kreisverband/-verein angegeben. Die/Der Kontoverfügberechtigte unterschreibt.

In allen Fällen muss gewährleistet sein, dass die Gruppe jederzeit über die Mittel verfügen kann.

4. Voraussichtliche Ausgaben der Selbsthilfegruppe

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Ausgaben in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Was ist förderfähig?

Ob Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, entscheiden die Krankenkassen nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßen Ermessen.

Eine Bezuschussung erfolgt unter anderem für:

4.1. Gruppenarbeit/Netzwerkarbeit

Miet- und Nebenkosten: Die Raumkosten/Miete für die regelmäßigen Gruppentreffen im angemessenen Rahmen. Nicht förderfähig: Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen sowie für Privaträume. Falls in diesen Räumlichkeiten z.B. nach der Gymnastikstunde ein Gruppentreffen mit Austausch stattfindet, können die Kosten teilweise bezuschusst werden.

Gremiensitzungen: Bei der Teilnahme an Gremiensitzungen (z. B. vom Verein, Bundes-, Landes- oder Kreisverband) sind die Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, sowie Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen des Landesreisekostengesetzes förderfähig.

Besuchsdienste: Beim Besuch eines Gruppenmitglieds im Krankenhaus und bei Kliniksprechstunden sind die Fahrtkosten förderfähig. Geschenke sind nicht förderfähig.

4.2. Verwaltungskosten

wie Telefon/Internetanschluss, Porto, Kontoführungsgebühren, Büromaterial (z. B. Papier, Druckerpatronen) und Ausgaben für das Wissensmanagement z. B. Fachliteratur und digitale Schulungstools wie e-Learnings und webbasierte Trainings zum Gruppenthema sind förderfähig. Bei einer bestehenden Telefon- und Internetflatrate können die Kosten **anteilig** berücksichtigt werden. Standard-Softwareprogramme und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, wie Zoom sind ebenfalls förderfähig.

4.3. Mobiliar/technische Geräte (Anschaffung/Miete)

wie PC, Drucker, Beamer oder auch Büromöbel können **anteilig** finanziert werden. Webcam und Headset für den digitalen Austausch können für die Gruppenleitung und Stellvertretung beantragt werden.

Inventarisierung: Jede Selbsthilfegruppe muss Gegenstände, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt in einer Inventarliste erfassen (Gegenstand, Anschaffungsdatum und Anschaffungspreis). Die Inventarliste ist auf Anforderung vorzulegen.

4.4. Öffentlichkeitsarbeit

Die Kosten für die analoge Öffentlichkeitsarbeit, wie die Erstellung und Wiederauflage von Flyern, Plakaten, Broschüren, Mitgliederzeitschriften und auch die digitale Öffentlichkeitsarbeit (Homepage, Social-Media, Newsletter, etc.) sind förderfähig. Bitte geben Sie den Namen der Homepage/Internetseite unter Ziffer 1 an. Werden Kosten unter „Sonstiges“ aufgeführt, sind diese detailliert anzugeben.

4.5. Qualifizierung

Bitte geben Sie die jeweilige Bezeichnung mit Teilnehmerzahl und veranschlagten Kosten auf dem Beiblatt (Seite 7) an. Es wird unterschieden zwischen Kosten für:

- Fortbildungen/Schulungen usw., die zur Gruppenleitung bzw. zu administrativen Tätigkeiten befähigen, sowie
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuchen. Förderfähig sind jeweils die Teilnahmegebühren und die Fahrt- und Übernachtungskosten (ca. 80 €/Pers. je Übernachtung; Fahrtkosten gemäß Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg).
- Regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote, die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der SHG haben (z. B. Angehörigentreffen) und nicht unter 4.8 fallen.

Kosten für eingeladene Referent*innen können hier ebenfalls angegeben werden (ca. 100 € je Stunde/Referent inkl. Vorbereitung zuzügl. Fahrtkosten).

4.6. Mitgliedsbeiträge für Dachorganisationen/Fachverbände

Förderfähig ist die Mitgliedschaft der Gruppe in einer Dachorganisation (bspw. LAG Selbsthilfe, ACHSE, etc.) oder in einem Fachverband (bspw. Der Paritätische). Nicht förderfähig sind die Mitgliedschaften in den eigenen Strukturen, also die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe im

Landes- oder Bundesverband, sowie freiwillige Spenden.

4.7. Rechtsberatungskosten, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung

Alle Ausgaben sind nur bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit förderfähig. Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit der Eintragung ins Vereinsregister, Satzungsänderungen, Auflösung bzw. Fusion des Vereins und der Klärung von Datenschutzerfordernissen können beantragt werden.

4.8. Sonstiges

Unter Sonstiges können Sie weitere Ausgaben benennen, über deren Förderfähigkeit im Einzelfall zu entscheiden ist. Bitte geben Sie hier immer genau an, um was es sich handelt. Versicherungen wie, Mietsachschäden, Inventar und Elektronikversicherungen können unter „Sonstiges“ angegeben werden. Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ehrenamtliche sind in Baden-Württemberg bereits über die Sammelversicherung des Landes gedeckt.

4.9. Nicht gesundheitsbezogene Aktivitäten und Angebote (nicht förderfähig, trotzdem bitte angeben)

Was ist nicht förderfähig?

Eventuell hat Ihre Gruppe Ausgaben, die **nicht** durch die Krankenkassen gefördert werden können. Nachstehend sind Beispiele von nicht förderfähigen Ausgaben aufgeführt:

- Fahrten zu Gruppentreffen
- gesellige Aktivitäten
- gemeinsame Freizeitaktivitäten der Gruppe
- Verpflegung, Arbeitsessen
- therapeutische und sportliche Maßnahmen

Die Angabe dieser Ausgaben dient zur Vollständigkeit und Transparenz Ihres Haushaltsplans. Sie können jedoch nicht durch die Krankenkassen gefördert werden.

5. Voraussichtliche Einnahmen der Selbsthilfegruppen

Tragen Sie die Höhe der entsprechenden Einnahmen in die dafür vorgesehenen Felder ein. Bitte tragen Sie bei Punkt 5.1 bis 5.4 alle Einnahmen Ihrer Gruppe ein.

5.1. Eigene Mittel

Mitgliedsbeiträge: Die Summe der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gruppenteilnehmer/Vereinsmitglieder ist zu nennen.

Nicht verbrauchte Fördermittel: Tragen Sie hier, falls vorhanden, den Restbetrag der Fördermittel der Pauschalförderung des vergangenen Jahres ein.

Spenden, Erbschaften, Bußgelder (zweckgebundene Mittel)

5.2. Fremde Mittel:

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und tragen Sie die jeweiligen Beträge in die entsprechenden Felder ein.

5.3 Vermögen/Rücklagen:

Bitte tragen Sie diese detailliert hier ein. Rücklagen, die im Antrag nicht als Einnahmen ausgewiesen werden, bitte auf einem Extrablatt erläutern.

5.4. Sonstiges:

Wenn Sie Einnahmen haben, die Sie noch nicht eintragen konnten, tragen Sie diese bitte hier ein und geben Sie die Einnahmen so exakt wie möglich an.

5.5. Davon Einnahmen für nicht förderfähige/zweckgebundene Aktivitäten und Angebote:

Tragen Sie hier die Summe der Einnahmen ein, die Sie für selbsthilfeferne Aktivitäten und An-

gebote vorsehen auszugeben. Beispiel: Ihre Selbsthilfegruppe plant eine Weihnachtsfeier mit Verpflegung und Sie erhalten dafür z.B. von einem örtlichen Verein eine Spende. Diese Gelder setzen Sie dann für die Feier ein. Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einnahmen schon unter Punkt 5.1 bis 5.4 eingetragen haben. Die Einnahmen unter Punkt 5.5 werden von den Gesamteinnahmen (Punkt 5.1 bis 5.4) abgezogen.

Ausgaben und Einnahmen müssen miteinander verrechnet werden.

Der gesamte Antrag muss von zwei Vertretungsberechtigten der Selbsthilfegruppe unterzeichnet werden. Es gilt neben der Unterschrift des/der Gruppenleiter*in auch die Unterschrift der Selbsthilfeorganisation, des Bundes-, Landes- oder Kreisverbandes.

Denken Sie bitte daran, den **Nachweis der Mittelverwendung** über die Fördergelder vom vorherigen Kalenderjahr bis spätestens zum 31.03. einzureichen. Die Formulare hierzu entnehmen Sie der Homepage unter: <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-bw.de/selbsthilfegruppen-antraege/>.

Informationen zum Nachweis finden Sie auch in den Allgemeinen Nebenbestimmungen, die dem Pauschalantrag beiliegen.

Zusätzlich zur Pauschalförderung für die regelmäßige Selbsthilfearbeit kann für besondere Vorhaben krankenkassenindividuelle Förderung beantragt werden, die sogenannte

Projektförderung

Zeitlich und inhaltlich begrenzte Vorhaben einer Selbsthilfegruppe, die nicht jährlich wiederkehren, können im Rahmen der Projektförderung von einzelnen Krankenkassen bezuschusst werden.

Für die Projektförderung gibt es keine einheitlichen Richtlinien, jede Krankenkasse setzt hier eigene Schwerpunkte.

Projekte können beispielsweise sein:

- **Veranstaltungen/Aktionen, die nicht jedes Jahr wiederholt werden**
z. B. Jubiläumsveranstaltung, Plakataktion, Wochenendseminar, Workshop für die ganze Gruppe

Nicht förderfähig sind z.B. gemeinsame Freizeitaktivitäten, Ausflüge/ Urlaubsreisen, kulturelle Veranstaltungen (Konzert-, Theaterbesuche), Finanzierung von Studien, Therapiegruppen, Funktionstraining, Präventionskurse, Verpflegung...

Für jedes Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Projekte können auch mehrjährig angelegt sein.

Einen Antrag auf Projektförderung kann die Selbsthilfegruppe bis zum **31.12.** des laufenden Jahres bei einer **Krankenkasse Ihrer Wahl** stellen.

Da die Mittel begrenzt sind, ist es sinnvoll, die Anträge frühzeitig zu stellen. Eventuelle Antragsfristen bei einzelnen Krankenkassen sind im Einzelfall direkt zu erfragen.

Wichtig:

Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie diese **vor Beginn des Projektes beantragen**. Bitte nehmen Sie deshalb rechtzeitig Kontakt mit der Krankenkasse Ihrer Wahl auf. Anträge auf Projektförderung erhalten Sie direkt bei der Krankenkasse, bei der Sie die Förderung beantragen möchten.

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten durch Ihre Krankenkasse vor Ort

Auch bezüglich anderer Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten sprechen Sie bitte die Krankenkasse Ihrer Wahl an, z.B. zur

- Bereitstellung von Räumen
- Anfertigung von Kopien
- Beratung